STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

zu TOP

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

2020/0211 öffentlich

Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Rates am 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

30.07.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses und das Prüfungsverfahren ergeben sich aus § 15 ff. Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in Verbindung § 9 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 des Landes Nordrhein-Westfalen und werden in § 24 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) weiter ausgeführt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Am 13.09.2020 findet die Wahl des Rates der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 24/2020 vom 01.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahl konnten bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr (48. Tag vor der Wahl) Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 15 Absatz 1 KWahlG in Verbindung mit § 6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020). Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch die Wahlleiterin auf Grundlage des KWahlG und der KWahlO vorgeprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung und die eingereichten Wahlvorschläge werden nachgereicht.

Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) rechtzeitiger Eingang der Wahlvorschläge,
- b) korrekte Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung, im Falle einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers Name und gegebenenfalls Kennwort,
- c) bei Parteien und Wählergruppen Vorlage von Nachweisen über einen demokratisch gewählten Vorstand, einer schriftlichen Satzung und eines Wahlprogrammes, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist und nur bei Parteien auch die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat,
- d) bei Parteien und Wählergruppen Vorlage der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17 KWahlG,
- e) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlages, Bescheinigung des Wahlrechts und gegebenenfalls Zahl der gültigen Unterschriften,
- f) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Wahlausschuss hat bis spätestens zum 05.08.2020 (39. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Gesetz über die Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 6 Absatz 2 KWahlO). Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 28 Absatz 1 KWahlO).

Anlage(n): ohne